



Mitteilungsblatt der Stadt Rain

Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 26

29.06.2013

Veranstaltungskalender Juli 2013

01.07.2013	19.30 Uhr: Offener Stammtisch des Freundeskreises Stadtpark e. V.	Gasthaus „Zum Boarn“ (bei schönem Wetter im Zauber-garten)
02.07.2013	20.00 Uhr: Singen mit Dagmar Held und Christoph Lambertz unter dem Motto „Wenn's schneiet rote Rosen“, Organisation: Freundeskreis Stadtpark e. V.	Stadtpark, am See
03.07.2013	17.30 Uhr: Gärtnerstammtisch - Treffpunkt Wissen des Obst- und Gartenbauvereins Rain e. V.	Rain, Vereinsgarten in der Niederschönenfelder Straße
03.07.2013	19 Uhr: KWS Zuckerrüben- und Kartoffeltag	Rain, Kreisverkehr Richtung Bayerdilling - Halle der Familie Schmelcher
04.07.2013	16 Uhr: RainLesen mit Regina Rabuser für Kinder von 6 - 10 Jahren	Rain, Buchhandlung
05.07.2013	19 Uhr: Musikalisches Dinner mit Vier-Gänge-Menü und dem Duo Parlando (Simone Eder und Georg Winter), Kartenreservierung unter 09090/9229928, Eintritt 36 Euro, Veranstalter: Förderverein Gempfinger Pfarrhof e. V.	Gempfung, Marienkapelle
07.07.2013	7 - 14 Uhr: Flohmarkt, Veranstalter: Rain Events GbR	Rain, Volksfestplatz
10.07.2013	13.30 Uhr: Vortrag „Verkehrsrecht, Senioren und Führerschein! Auf was muss ich achten?“, Referent Klaus Hohlweg, Leiter der Diabetiker-Selbsthilfegruppe Bayreuth. Gemeinsame Veranstaltung mit der Donauwörther Gruppe. Organisation: Diabetiker-Selbsthilfegruppe Rain	Abfahrt: Rain, Alte Post, Neuburger Straße 2
13./14.07.2013	34. Rainer Stadtfest	Rain, Hauptstraße
15.07.2013	10 Uhr: Fahrradtour unter der Leitung von Frau Gerda Keller nach Graisbach, Veranstalter: Frauenkreis Rain	Rain, Sportplatz
17.07.2013	17.30 Uhr: Gärtnerstammtisch - Treffpunkt Wissen des Obst- und Gartenbauvereins Rain e. V.	Rain, Vereinsgarten in der Niederschönenfelder Straße
17.07.2013	20 Uhr: Theatergespräch des Stadttheaters Ingolstadt, Theatergruppe Rain-Burgheim	Rain, Dehner Blumenhotel
20.07.2013	15 Uhr: Waldfest der Kgl. priv. Schützengesellschaft Rain	Rain, Schützenheim

21.07. - 29.09.2013	Jeweils Sonntag 14 - 18 Uhr: Seniorenstammtisch (Selbstversorger) des Freundeskreises Stadtpark e. V.	Rain, Zaubergarten im Stadtpark
26.07.2013	Einlass 19 Uhr, Beginn 20 Uhr: 3. Rainer-Winkel-Festival, Konzert von "Rebellen ohne Grund" und „TWICE“	Gut Sulz, Münster
27.07.2013	10 Uhr: 12. Rainer Hobbytriathlon, Organisation durch Ludwig Grinzinger	Münster, Baggersee
27.07.2013	ganztägig: Beachvolleyballturnier, Organisation Jugendausschuss der katholischen Pfarrgemeinde Rain	Rain, Stadtpark
27.07.2013	Einlass 17 Uhr, Beginn 18 Uhr: 3. Rainer-Winkel-Festival mit Claudia Koreck und Band, Los Manos Flotantes und Special Guest „LÖWE“ Veranstalter: IG Rainer Winkel	Gut Sulz, Münster
28.07.2013	Jakobimarkt	Rain, Hauptstraße
28.07.2013	ab 10 Uhr: 3. Rainer-Winkel-Festival, musikalischer Frühschoppen mit den „Combonisten“	Gut Sulz, Münster
28.07.2013	Annafest in Tödting, 10.30 Uhr: Festgottesdienst, 14 Uhr: Dankandacht	Tödting, Kapelle
31.07.2013	17.30 Uhr: Gärtnerstammtisch - Treffpunkt Wissen des Obst- und Gartenbauvereins Rain e. V.	Rain, Vereinsgarten in der Niederschönenfelder Straße
31.07. - 11.09.2013	Ferienprogramm der Stadt Rain	

Ferienprogramm 2013 der Stadt Rain

Das Angebot von 67 Veranstaltungen erwartet die Kinder beim 28. Ferienprogramm der Stadt Rain. Im Anschluss an die Verteilung der Programmhefte (ab ca. Mittwoch, den 3. Juli 2013 in Schulen, Kindergärten, Sparkasse, Raiffeisenbank und Volksbank) kann das Ferienprogramm unter www.rain.de/info/ferien.htm abgerufen werden. **Die Anmeldung ist am Samstag, den 13. Juli 2013 von 8 bis 10 Uhr im Rathaus und danach montags bis mittwochs zu den üblichen Geschäftszeiten (8 bis 12.30 Uhr und 14 bis 16 Uhr).**

Satzung der Sparkasse Neuburg-Rain vom 26. Juni 2013

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG – (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Neuburg-Rain vom 24. Januar 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 4 des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau vom 26. Januar 2005 und im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Rain vom 29. Januar 2005) durch Beschluss ihres Verwaltungsrates vom 20.06.2013 und mit Zustimmung des Zweckverbandes der Vereinigten Stadtparkassen Neuburg a. d. Donau und Rain am Lech vom 24.06.2013 wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1

Name, Geschäftsbezirk

- (1) Die Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Neuburg-Rain“; sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter der Register-Nr. HRA 102755 eingetragen.
- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den Wirkungsbereich des „Zweckverband der Vereinigten Stadtparkassen Neuburg a. d. Donau und Rain am Lech“ sowie das Gebiet der Gemeinde Bergheim, der Gemeinde Burgheim, der Gemeinde Ehekirchen, der Gemeinde Karlshuld, der Gemeindeteile Bofzheim, Brautlach, Deubling, Fruchthelm, Grillheim, Karlskron, Mändlfeld und Probfeld der Gemeinde Karlskron, der Gemeinde Königsmoos ohne den Ortsteil Obergrasheim, der Gemeinde Oberhausen, der Marktgemeinde Rennertshofen, der Gemeinde Rohrenfels, der Gemeinde Weichering, der Gemeinde Holzheim, der Gemeinde Münster und der Gemeinde Niederschönenfeld.

§ 2**Sitz, kommunale Trägerkörperschaft**

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der „Zweckverband der Vereinigten Stadtsparkassen Neuburg a. d. Donau und Rain am Lech“, dem als Mitglieder die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau und die Stadt Rain angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverband Bayern.

§ 3**Rechtsform, Aufgaben**

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“, dem Namen der betroffenen Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Neuburg-Rain erkennen lässt.

§ 4**Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, nämlich
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretendem Vorsitzenden,
 - drei von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
 - zwei von der Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden des Vorstands.
- (2) Die beiden weiteren Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen; vertritt ein weiterer Stellvertreter den Vorsitzenden oder ist er zum weiteren Mitglied (Absatz 1) bestellt, ist er auch stimmberechtigt.
- (3) ¹Das weitere Vorstandsmitglied nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Vertritt das Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Vorstands, ist es auch stimmberechtigt.

§ 5**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied (Art. 5 Abs. 4 SpkG).
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 15 v. H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

§ 6**Vertretung**

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverband Bayern.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.

- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte geltend ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8

Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Hauptgeschäftsstellen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9

Zinssätze für Einlagen

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10

Sparkassengenussrechte

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den Geregelteten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11

Stille Vermögenseinlagen

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungs- und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v. H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12**Bekanntmachungen**

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse ist das Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau sowie das Amtsblatt der Stadt Rain bestimmt.
- (2) ¹Satzungen macht die Sparkasse im Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptgeschäftsstelle in der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau, Theresienstraße B 186, veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13**Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) ¹Die Sparkasse ist gemäß Art. 18 Abs. 3 Gesamtrechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Rain am Lech. ²Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen "Stadtparkasse Neuburg a. d. Donau" und "Stadtparkasse Rain am Lech" führen.
- (2) ¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 24. Januar 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 4 des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau vom 26. Januar 2005 und im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Rain vom 29. Januar 2005) außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 26. Juni 2013, Vorsitzender des Verwaltungsrats, Dr. Bernhard Gmehling, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau.

Gemeindeverbindungsstraße Rain – Feldheim gesperrt

Wegen der Verlegung einer neuen Druckleitung vom Werk der Firma Südzucker in Richtung Mittelstetten müssen nördlich der Bahnunterführung Feldheimer Straße umfangreiche Aufgrabungsarbeiten durchgeführt werden. Die Gemeindeverbindungsstraße Rain – Feldheim wird daher im Zeitraum 1.7. bis 9.9.2013 für den Gesamtverkehr gesperrt; der Anliegerverkehr ist von Rain bis zum Bahndurchlass und aus Richtung Feldheim bis zum Beginn des Kurvenbereiches möglich. Der Umleitungsverkehr erfolgt über die Donauwörther Straße.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Für Burgheim und Rennertshofen ist der Notdienst auch unter www.praxis-mayer.de im Internet veröffentlicht.

Apotheken-Notdienstbereitschaft

In der Woche vom 29.06.2013 bis einschließlich 05.07.2013, versieht die St.-Michael-Apotheke, Hauptstr. 39, 86641 Rain, 09090/2212 die Apotheken-Notdienstbereitschaft (Nacht- und Sonntagsdienst).